



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 08/2018

Herausgegeben am 30.04.2018

Inhaltsverzeichnis

<u>Ortsrecht</u>	<u>Seite</u>
1. Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten	1-5
2. Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld (Marktsatzung)	6-9
<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	
1. Bekanntmachung des Beschlusses der Ratsversammlung über den Jahresabschluss 2013, den Lagebericht 2013 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2013 sowie deren Auslegung.	10

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 08/2018 ist am 30. April 2018 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. S-H 2018 S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S-H S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. S-H. 2017 S. 269), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 26. April 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schulräume und Sportstätten dienen den von der Stadt Eckernförde unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Schulräume und Sportstätten ist bei der Stadt zu beantragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung).
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

- (1) Werden Schulräume und Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder die Sportstättenordnung (s. § 5).
- (3) Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Schulräume und Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Die Sportstätten sollen an Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen möglichst nur zu Wettkämpfen und -spielen oder größeren Sportveranstaltungen benutzt werden.

01/08

- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden. Dasselbe gilt für die Schulferien.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 5 Benutzungsordnung für Sportstätten

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Sportstättenordnung geregelt, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

		werktags Montag-Freitag bis 18.00 Uhr	außerhalb dieser Zeit
1.	Je Unterrichtsraum pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
2.	Je Sonderunterrichtsraum pro angefangene Stunde (Physikraum, Lehrküche pp.)	2,00 €	3,50 €
3.	Je Aula und für den Musikraum der Gudewerdt-Schule pro angefangene Stunde gleichzeitig Überlassung	7,50 €	10,00 €
		• eines Flügels pro Tag	3,00 €
		• eines Klaviers pro Tag	2,00 €
4.	Je Gymnastikraum pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
5.	Je Turnhalle pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
6.	Je Großturnhalle (3 Übungsräume) pro angefangene Stunde je Übungsraum	2,50 €	4,00 €
		1,00 €	2,50 €
7.	Turnhallentribüne	• für bis zu 3 Stunden	7,50 €
		• über 3 Stunden	11,00 €
Wenn mehr als 0,75 € Eintrittsgeld erhoben wird, zusätzlich 20 % der Bruttoeinnahmen			
8.	Je Sportplatz pro angefangene Stunde	1,50 €	3,00 €
Die Hauptbenutzer zahlen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 250,00 €.			
9.	Bei gewerblichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr das Zweifache der unter Ziffer 1 bis 8 genannten Beträge.		

02/08

- (2) Werden Schulräume und Sportstätten einer Benutzerin oder einem Benutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet.
- (3) In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Wartung und die Reinigung an Schultagen enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Stadt entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (4) **Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner sind**
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 2. die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 3. die Benutzerin oder der Benutzer.
- Mehrere Gebührensuldnerinnen und/oder Gebührensuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die **Gebührensuld** entsteht,
1. mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung.
- (6) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die zu den Schulräumen gehörigen Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, und Wandtafeln, in Turnhallen und Gymnastikräumen auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Klavieren und Flügeln bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 8

Benutzungsregeln

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Jeder Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des § 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BTMG) in städtischen Schulen und Sportstätten ist untersagt.

03/08

§ 9 **Leitung und Aufsicht**

- (1) Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin oder eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Diese oder dieser ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Hausmeisterin oder dem Hausmeister über den Zustand des Schulgebäudes, die Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu unterrichten.

Die Leiterin oder der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sind von der Leiterin oder dem Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu verzeichnen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben.

- (3) Nach Schluss der Veranstaltung hat die Leiterin oder der Leiter sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 10 **Hausrecht**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat die jeweilige besondere Hausordnung bzw. Sportstättenordnung zu beachten.
- (2) Das Hausrecht in den Schulgebäuden üben die zuständige Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person (z. B. Hausmeisterin oder Hausmeister) und die Stadt aus.
- (3) Vertreterinnen und Vertretern der Stadt, der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 **Haftungsausschluss**

- (1) Jegliche Haftung der Stadt, ihrer Bediensteten, der Schulleitung und der von ihr beauftragten Person für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin oder dem Benutzer (einschließlich der Besucherinnen und Besucher) aus der Benutzung der Schulräume und Sportstätten, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.

Die Stadt übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von der Benutzerin oder dem Benutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern.

Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt von Schadenersatz-

04/08

ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 12

Haftung der Benutzerin oder des Benutzers

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet der Stadt für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldnerinnen und/oder Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.

- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Schuldnerin oder der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.
- (3) Jeder Schadenfall ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der Schadenfall kann auch der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. der Platzwartin oder dem Platzwart angezeigt werden.

§ 13

Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 Absatz 4 und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Eckernförde zulässig.

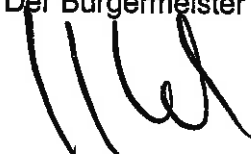
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 1998 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 26. September 2001 außer Kraft.

Eckernförde, den 27. April 2018

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



(Sibbel)

05/08

**Satzung
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Marktstandsgeld
(Marktsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. S-H 2018 S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S-H S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. S-H. S. 269), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 26. April 2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Messen und Märkte ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandsgeld).

**§ 2
Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist diejenige oder derjenige, die oder der einen Platz (Marktstand) auf einer Messe oder einem Markt einnimmt.
- (2) Daneben haften gesamtschildnerisch die Eigentümer der zum Verkauf angebotenen Waren, der aufgestellten nicht stadt-eigenen Verkaufsstände oder der sonstigen Einrichtungen für die Gebühr.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Platzes und bei den sonstigen Marktveranstaltungen und Messen mit der Platzzusage.

06/08

§ 4**Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr errechnet sich nach der Größe des jeweiligen Marktstandes und der Nutzungsdauer oder alternativ nach der Gesamtverkaufsfläche der Marktveranstaltung und der festgesetzten Marktdauer.
- (2) Die tägliche Gebühr beträgt auf Wochenmärkten und sonstigen Marktveranstaltungen je Marktstand inklusive Fahrzeug, das als Verkaufsstand oder Warenlagerfläche dient,
je angefangene 2 m² Verkaufs-/Warenlagerfläche 0,50 €
- (3) Die Mindestgebühr für „fliegende Händler“ beträgt je Marktstand und Tag 10,00 €

§ 5**Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für regelmäßig aufgestellte Marktstände erfolgt die Festsetzung einer jährlichen Marktstandsgebühr unter Berücksichtigung der von dem oder der Gebührenpflichtigen (Marktbeschicker/in) im Vorwege anzugebenden geplanten Markttag. Die Heranziehung des Gebührenpflichtigen erfolgt im Regelfall über einen Gebührenbescheid. In den übrigen Fällen wird die Heranziehung zu den Gebühren durch unmittelbare Zahlungsaufforderung durch die oder den Beauftragten der Stadt (Marktmeisterin oder Marktmeister) vorgenommen. Der Zahlungsnachweis ist bis zur Beendigung der Inanspruchnahme der Marktfläche aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühr nachzuweisen, gelten als Gebührenschuldner.
- (2) Für regelmäßig aufgestellte Marktstände im Rahmen von Wochenmärkten werden die Gebühren in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Bei sonstigen Markt- oder Messeveranstaltungen werden die Gebühren umgehend nach Zustellung des Gebührenbescheides oder direkt mit Zuweisung des Platzes fällig (Barzahlung).
- (3) Wird der zugewiesene Marktstand nicht eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes oder der Veranstaltung zu entrichten.
- (4) Wird der Marktstand nach Beendigung des Marktes oder der Veranstaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Platzzusage kann bei Marktveranstaltungen (Jahrmärkte usw.) von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden, die der Höhe der Gebühr entspricht. Sie wird nur dann zurückgezahlt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einen Monat vor Beginn des Marktes ihren oder seinen Antrag widerruft und eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber den Platz besetzt.

07/08

§ 6 Härtefälle

In Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr kann die oder der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat nach Inanspruchnahme Widerspruch bei der Stadt Eckernförde – Der Bürgermeister – erheben.
- (2) Der Widerspruch entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 8 Müllvermeidung

Die Satzung der Stadt Eckernförde zur Müllvermeidung vom 16. Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Findet die vorgenannte Satzung trotz wiederholter Aufforderung keine ausreichende Beachtung, kann der oder die betreffende Standbetreiber(in) vom Markt ohne Kostenerstattungsanspruch ausgeschlossen werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender vorhandener und durch die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelten Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz bei der Stadt Eckernförde zulässig:
 - a) Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - b) örtliche Lage des Marktstandes
 - c) Zeitdauer und Umfang der Marktnutzung
 - d) Art des Marktgeschäftes
- (2) Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Antragstellerinnen und Antragsteller mit den nach dieser Satzung ermittelten Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

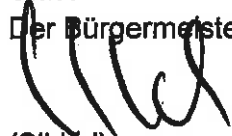
08/08

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Mai 1998 außer Kraft.

Eckernförde, den 27. April 2018

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



(Sibbel)
Bürgermeister



09/08

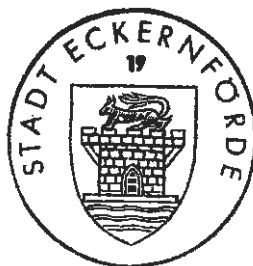
Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat am 26. April 2018 den Jahresabschluss 2013, den Lagebericht 2013 sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2013 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2013, der Lagebericht 2013 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2013 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, Zimmer 234, während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Eckernförde, den 27. April 2018



Stadt Eckernförde

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, representing the name Sibbel.

(Sibbel)

Bürgermeister

10/08